

Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf
☎ p: 09431 / 759004, 0172 421 1737
E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den
Verteiler



Aktenzeichen
01/12

Kurztext
Anzeige wegen Spielabbruch durch beide Mannschaften

Datum
23.04.2012

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige wegen Spielabbruch am im Februar 2012 im Spiel der 2. Kreisliga Verein H – Verein A durch beide Mannschaften

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz hat am 23.04.2012

durch

den Vorsitzenden	Gerhard Eilers	Wackersdorf
den Beisitzer	Dieter Buchner	Wernberg-Köblitz
den Beisitzer	Peter Fleckenstein	Chamerau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige wegen Spielabbruch durch beide Mannschaften wird stattgegeben.**
- 2. Der Verein A wird zu einer Ordnungsgebühr von 20,- € nach RVStO § 34 Fehlen der Mannschaftsmeldung verurteilt.**
- 3. Der Verein A wird wegen schuldhaften Spielabbruch nach RVStO § 63 zu einer Geldstrafe von 100,- € verurteilt.**
- 4. Der Verein H wird wegen schuldhaften Spielabbruch nach RVStO § 63 zu einer Geldstrafe von 100,- € verurteilt.**
- 5. Die Kosten des Verfahrens tragen die Vereine A und H je zur Hälfte.**

Tatbestand

Der Kreisvorsitzende hat Ende Februar.2012 eine Anzeige wegen Spielabbruch 2 Wochen zuvor im Punktspiel der 2. Kreisliga zwischen den Vereinen H und A durch beide Mannschaften beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz eingereicht. Die Mannschaftsaufstellung wurde nach den Angaben der Mannschaftsführer im Spielbericht eingetragen. Der Verein A konnte keine aktuell gültige Mannschaftsmeldung vorlegen. Das Spiel wurde mit den Doppelpaarungen begonnen. Während der dritten Doppelpaarung, aber vor der ersten Einzelpaarung, bemerkte der Spieler X vom Verein A, dass die Reihenfolge der Einzelaufstellung beim Verein A auf der Position 4 und 5 falsch war. Er überprüfte mit seinem Smartphone im Internet die Mannschaftsaufstellung und teilte diesen Fehler den Spielern vom Verein H mit. Es sollte die Mannschaftsaufstellung im Spielberichtsbogen auf die richtige Einzelaufstellung geändert werden.

Der Spieler Y vom Verein H lehnte dieses jedoch mit der Begründung ab, laut WO könne eine Mannschaftsaufstellung nach dem Beginn des Punktspiels nicht mehr geändert werden. Er wertete das Spiel mit 9:0 als gewonnen für den Verein H. Der Mannschaftsführer vom Verein A war zu diesem Zeitpunkt nicht regelkundig und stimmte mit der Ankündigung eines Protestes dem Spielabbruch mit der Wertung für den Verein H zu. Der Spielbericht wurde von beiden Mannschaftsführern mit den Ergebnissen der Doppelpaarungen 1 und 2, dem Ergebnis des 1.Satzes des 3. Doppels und dem Spielergebnis von 9:0 für den Verein H unterschrieben. Der angekündigte Protest vom Verein A wurde nicht auf dem Spielberichtsbogen eingetragen. Auch unter Protest ist kein Kreuz eingetragen worden.

Einen Tag später ist per E-Mail ein Protest gegen den Spielabbruch von Verein A beim Kreisvorsitzenden eingegangen. Dieser Protest wurde vom Kreisvorsitzenden nicht bearbeitet.

In der Stellungnahme eines Spielers von Verein H wird ein Spieler des Vereins A beschuldigt, das Spiel in der Einspielzeit seines Einzels abgebrochen zu haben. Der Spieler von A bestätigt den Abbruch der Einspielzeit, da die Änderung der Mannschaftsaufstellung noch in Klärung war. Nach der Entscheidung das Spiel für den Verein H zu werten, lehnte er den Vorschlag vom Spieler von H, die Spiele als Freundschaftsspiele zu spielen, ab.

Somit beendeten beide Mannschaften das Punktspiel.

Entscheidungsbegründung

Die Anzeige ist zulässig.

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Aus den abgegebenen Stellungnahmen, siehe Auszüge im Tatbestand, ist der Straftatbestand **nach RVStO § 63 Spielabbruch** für beide Mannschaften gegeben. Ausgangspunkt war die falsche Mannschaftsaufstellung von Verein A in der Einzelaufstellung. Der Mannschaftsführer konnte die zuletzt genehmigte Mannschaftsmeldung nicht vorlegen. Damit hat er gegen die **WO (Wettspielordnung) G 21 Vorlage der Mannschaftsmeldung, Kontrolle der Identität** verstoßen. In der WO heißt es:

Bei jedem Spiel ist die zuletzt genehmigte Mannschaftsmeldung mitzuführen.

Dieser Verstoß ist nach **RVStO § 35 Fehlen der Mannschaftsmeldung oder des Identitätsnachweises bei einem Spiel gemäß WO A 11.2 (WO G 21)** mit einer Ordnungsgebühr von 20,- € zu bestrafen.

Beide Vereine haben die Bestimmung der **WO D 2.6**

Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.
nicht beachtet.

Es hätten in der falschen Aufstellung mit einlegen eines Protestes auf dem Spielberichtsbogen durch den Verein A oder mit der geänderten Einzelaufstellung mit einem Protest auf dem Spielberichtsbogen von Verein H das Punktspiel gespielt werden müssen. Eine Entscheidung kann nur durch den Spielleiter oder wie in diesem Fall (Befangenheit des Spielleiters) vom Kreisvorsitzenden vorgenommen werden.

Beide Vereine haben sich auf einen Spielabbruch geeinigt und den Spielbericht mit dem Endergebnis von 9:0 für den Verein H, ohne einen Protesteintrag, unterschrieben. Damit wurde gegen die **RVStO § 63 Spielabbruch** verstoßen.

Da es sich um einen schuldhaften Spielabbruch beider Mannschaften handelt ist die Spielwertung nach **WO G 8 Punktaberkennung** vom Kreisvorsitzenden richtig vorgenommen worden. In der WO G 8 Punktaberkennung heißt es:

Der gesamte Mannschaftskampf wird für die Mannschaft als verloren gewertet, wobei alle Spiele mit 0:3 Sätzen und 0:11 Bällen bis zum Erreichen des Siegpunktes gewertet werden, die schuldhaft einen Spielabbruch verursacht.

Der Protest vom Verein A am nächsten Tag per E – Mail ist nach **WO A 16 Proteste** nicht regelgerecht eingegangen. In der **WO A 16** heißt es:

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt.

Für die zwei beteiligten Spieler der Vereine H und A noch der Hinweis aus der **WO: WO D 3 Einzelaufstellung**

3.2 Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Eingangsdoppel (bei allen Spielsystemen, die mit Doppel beginnen) und vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen noch möglich.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Alois-Bergmann-Weg 12, 93149 Nittenau, E-Mail: hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.

Gerhard Eilers
Vorsitzender

gez.

Dieter Buchner
Beisitzer

gez.

Peter Fleckenstein
Beisitzer